



GEMEINDE OBERMUMPF

Benützungsreglement für das Schulareal Neumatt

vom 03. Februar 2014

§ 1 Benützungsbestimmungen

¹ Dieses Reglement regelt die Benützung der Schulanlage Neumatt für Einzelanlässe ausserhalb des Schulbetriebs. Die Benützung des Kindergartens fällt nicht unter dieses Reglement. Geltungsbereich

² Alle Vereine und Institutionen haben die Möglichkeit, die Benützung der Anlage im Rahmen dieses Reglements zu beantragen. In Ausnahmefällen kann auch ein Gesuch von auswärtigen Institutionen und Vereinen bewilligt werden. Recht auf Benützung

³ Ende Kalenderjahr erstellt die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den Interessierten einen Belegungsplan. Bei Terminüberschneidungen entscheidet die Schulpflege. Veranstaltungen der politischen Gemeinde und der Schule haben in jedem Fall Vorrang. Über Truppenbelegungen entscheidet der Gemeinderat. Verfügungen infolge Notmassnahmen bleiben vorbehalten. Belegungsplan

⁴ Zwei Wochen vor eidgenössischen und kantonalen Festen stehen dem entsprechenden Verein die Anlagen während je zwei Tagen für Proben und Übungen zur Verfügung. Für Theaterproben darf die Anlage während drei Wochen an je drei Abenden beansprucht werden. Der organisierende Verein koordiniert so, dass nicht dreimal hintereinander der gleiche Verein auf die gewohnte Benützung verzichten muss. Die Schulpflege ist zu informieren. Ausser-ordentliche Benützung

§ 2 Benützungseinschränkungen

¹ Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden. Schulbetrieb

² Während der Grossreinigung bleiben die Räumlichkeiten für jegliche Benützung gesperrt. Grossreinigung

³ Auf der Spielwiese dürfen keine Zelte oder Bühnen aufgestellt werden. Das Kugelstossen ist verboten. Über die Benützung der Spielwiese bei nasser Witterung entscheidet die Schulpflege nach Rücksprache mit dem Hauswart. Spielwiese

- Lärmbelastung ⁴ Aus Gründen der Lärmbelastung werden Anlässe in der Aussenanlage zeitlich begrenzt.
- Bewilligungsbeschränkung ⁵ Der Hauswart ist befugt, die Benützungsbewilligung zu verweigern, insbesondere wenn:
- keine einwandfreie Durchführung des Anlasses gewährleistet ist
 - die Gesuchsteller anlässlich einer früheren Benützung wegen Verstössen gegen dieses Reglement schriftlich verwarnt worden sind.

§ 3 Turnbetrieb

- Schlüssel ¹ Die Vereine und Riegen bestimmen einen Verantwortlichen, dem gegen Quittung die entsprechenden Schlüssel ausgehändigt werden.
- Zutritt ² Benützern ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten nur in Anwesenheit des Leiters gestattet.
- Schluss ³ Spätestens um 23.00 Uhr müssen alle Räumlichkeiten von den Benützern verlassen werden. Wasserhähnen sind abzustellen, Türen und Fenster zu schliessen und die Lichter zu löschen.
- Schuhe ⁴ Die Turnhalle darf nur mit sauberen, trockenen Hallenschuhen betreten werden.
- Turngeräte ⁵ In der Turnhalle darf nur mit sauberen, trockenen Geräten geturnt werden. Aussengeräte dürfen in der Halle nicht verwendet werden. Das Turnmaterial ist ordentlich zu versorgen; die Kästen müssen abgeschlossen werden.
- Umkleiden ⁶ Das Umkleiden hat in der Garderobe zu erfolgen.

§ 4 Kulturelle und übrige Veranstaltungen

- Gesuch ¹ Mindestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung müssen die Benutzer dem Hauswart ein Gesuch einreichen. Dazu ist das vorgedruckte Formular zu verwenden.
- Belegung ² Zwischen zwei verschiedenen Anlässen sollte ein freies Wochenende sein.
- Schulzimmer ³ Die Schulzimmer werden für kommerzielle Zwecke nicht zur Verfügung gestellt.
- Verbot ⁴ In allen Räumlichkeiten gilt ein generelles Rauchverbot.
- Raucherraum ⁵ Bei Festanlässen ist es möglich einen provisorischen Raucherraum zu erstellen. Die Vorschriften gemäss Merkblatt Nr. 23 des Amts für Verbraucherschutz gelten als integrierend. Ein Raucherraum muss separat, mindestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung, vom Gemeinderat bewilligt werden.

§ 5 Übernahmebestimmungen

- ¹ Die Benützer übernehmen vom Hauswart die entsprechenden Räumlichkeiten, Schlüssel, Geräte und Inventar. Übernahme
- ² Der Veranstalter hat den Hallenboden gemäss Bewilligungsauflagen und den Anweisungen des Hauswarts zu schützen. Hallenboden
- ³ Die Bedienung der Storen, Bühneneinrichtungen, Heizung und Lüftung obliegt ausschliesslich dem Bühnenmeister, Hauswart oder deren Stellvertreter. Bühnenmeister
- ⁴ Nach der Veranstaltung ist die Anlage gemäss Anweisungen des Hauswarts wieder herzurichten und zu reinigen. Die Rückgabe erfolgt durch die Verantwortlichen in Absprache mit dem Hauswart. Rückgabe

§ 6 Sicherheitsbestimmungen

- ¹ Bei Veranstaltungen sind die feuerpolizeilichen Vorschriften und die Verordnung über den Brandschutz einzuhalten. Brandschutz
- ² Die Notausgänge in der Turnhalle und im Untergeschoss müssen jederzeit benutzbar sein. Notausgänge
- ³ Die Versicherung ist Sache des Veranstalters. Versicherung
- ⁴ Die Aufgänge zu den Schulräumen sind mit den zur Verfügung gestellten Mitteln durch die Benützer abzusperren. Absperrung

§ 7 Parkplätze

- ¹ Der Trockenplatz kann als Parkplatz benützt werden. Dafür ist jedoch eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Bewilligung
- ² Die Spielwiese darf weder befahren noch als Parkplatz benützt werden. Verbot
- ³ Velos und Mofas sind im Unterstand zu parkieren. Velos/Mofas
- ⁴ Der Veranstalter hat für genügend Parkiermöglichkeiten und für eine geordnete Parkeinweisung zu sorgen. Parkplätze

§ 8 Haftung

- ¹ Die Benützer haften für alle verursachten Schäden. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Unfälle oder Schäden ab, sofern sie nicht von Gesetzes wegen haftet. Haftung
- ² Die sorgfältige Behandlung der Anlage und der Einrichtung wird den Benützern zur Pflicht gemacht. Allfällige Schäden sind dem Hauswart sofort zu melden. Sorgfaltspflicht
Schadensmeldung

Begleichung	³ Fehlendes oder defektes Material wird durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt oder durch den Hauswart eingezogen.
Veränderungen	⁴ Reparaturen oder Veränderungen an Anlagen und Gebäude dürfen nur im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ausgeführt oder in Auftrag gegeben werden.
Reparaturen	⁵ Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben. Nach drei Monaten wird darüber verfügt. Für wertvolle Gegenstände ist die Regionalpolizei zuständig.
Fundgegenstände Überwachung	⁶ Schulpflege und Hauswart überwachen gemeinsam die Bestimmungen dieses Reglements. Sie sind befugt, Kontrollen durchzuführen.

§ 9 Gebühren

¹ Für sämtliche Benützungen der Schulanlage Neumatt durch Vereine und Institutionen, welche gewinnorientiert sind, wird eine Gebühr erhoben. Ebenso wird für Privatanlässe aller Art eine Gebühr erhoben.

² Unentgeltlich kann die Schulanlage wie folgt benützt werden:

- Turnbetrieb
- Kurse
- Wohltätigkeits- und gemeinnützige Veranstaltungen
- Probebetrieb vor Anlässen
- Benützung durch die Gemeinde oder Schule
- Von Gemeinderat und Schulpflege bewilligte regelmässige Benützung durch Vereine

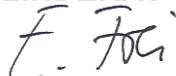
³ Die Gebühreneinnahmen stellen den Unterhalt für das Mobiliar sicher, nicht aber grössere Investitionen oder allgemeine Kosten (wie Bau, Verzinsung).

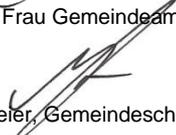
⁴ Wenn bei Anlässen ausserhalb der Schulanlage Teile der Schulanlage benützt werden, legt der Gemeinderat die Gebühren und Benützung nach Rücksprache mit der Schulpflege fest und erteilt eine allfällige Bewilligung.

⁵ Hauswart und Bühnenmeister sind vom Veranstalter nach den vom Gemeinderat festgelegten Stundenansätzen separat zu entschädigen.



GEMEINDERAT OBERMUMPF


Eva Frei, Frau Gemeindeammann


Marco Treier, Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk

Vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 03. Februar 2014 genehmigt.

Anhang I

Gebührenregelung

Allgemeines: die Kosten für Strom, Heizung und Beleuchtung sind in den Gebühren enthalten. Allfällige Bühnenmeister und Hauswartkosten gehen zu Lasten des Veranstalters. Kosten für den Ersatz von Glasbruch oder anderen Beschädigungen werden von der Finanzverwaltung / Hauswart pauschal verrechnet. Für Reparaturkosten an Gebäude oder Einrichtungen, die auf die Veranstaltung zurückzuführen sind, haftet der Veranstalter vollumfänglich.

	Einheimische Vereine / Organisationen	Privat Personen / Ausw. Vereine / Org.
Turnhalle inkl. Foyer		
Pro Anlass - 1 Tag	Fr. 100.00	Fr. 300.00
Zuschl. für je 1 weiterer Tag	Fr. 50.00	Fr. 150.00
Hauswart	nach Aufwand (Fr. 30.00/Std.)	
Bühnenmeister	nach Aufwand (Fr. 30.00/Std.)	
Foyer		
Pro Anlass - 1 Tag	Fr. 50.00	Fr. 80.00
Zuschl. für je 1 weiterer Tag	Fr. 25.00	Fr. 40.00
Hauswart	nach Aufwand (Fr. 30.00/Std.)	
Office		
Pro Anlass - 1 Tag	Fr. 50.00	Fr. 80.00
Zuschl. für je 1 weiterer Tag	Fr. 25.00	Fr. 40.00
Hauswart	nach Aufwand (Fr. 30.00/Std.)	
Aula		
Pro Anlass - 1 Tag	Fr. 100.00	Fr. 300.00
Zuschl. für je 1 weiterer Tag	Fr. 50.00	Fr. 150.00
Kommerzielle Benutzung		Fr. 20.00/Std.
Hauswart	nach Aufwand (Fr. 30.00/Std.)	

Eine kommerzielle Benutzung der Aula ist durch den Gemeinderat zu bewilligen.

Gebühren für Ausleihungen von Garnituren und Gläser:
Gläsergebühren pauschal Fr. 25.00
Garniturengebühren pro Garnitur Fr. 5.00

Anhang II

Zuständigkeit

Für das Gesuch zur Benützung der Turnhalle und anderer Räumlichkeiten der Schulanlage sind die folgenden Stellen zuständig.

Betroffene Anlage	Gewünschter Zeitraum*	Antrag an	Schriftliches Gesuch	Entscheid
Schulzimmer	Innerhalb Schulzeit	HW	Nein	SL
	Ausserhalb Schulzeit	HW	Nein	SL
Turnhalle	Innerhalb Schulzeit	SL/HW	Ja	SL/HW
	Ausserhalb Schulzeit	HW	Ja	HW
Aula	Innerhalb Schulzeit	SL/HW	Ja	SL/HW
	Ausserhalb Schulzeit	HW	Ja	HW
Schulgelände (Hartplatz, Vorplatz)	Innerhalb Schulzeit	HW	Ja	HW
	Ausserhalb Schulzeit	HW	Ja	HW
Schulhaus (Gänge, Foyer)	Innerhalb Schulzeit	HW	Ja	HW
	Ausserhalb Schulzeit	HW	Ja	HW

HW = Hauswart / SL = Schulleitung

Informationsfluss:

Folgende Personen müssen zwingend über bewilligte Anträge informiert werden.

Schulpflege schulpflege.obermumpf@schulen-aargau.ch
Schulleitung schulleitung.obermumpf@schulen-aargau.ch
Hauswart hauswart@obermumpf.ch

*Definition Zeitraum

Innerhalb Schulzeit = 08.00 bis 17.00 Montag bis Freitag ausserhalb der Schulferien und Feiertage
Ausserhalb Schulzeit = Alle Zeiten ausserhalb der Schulzeit